



Fragen & Antworten für Rentenantragsteller

Rente beantragt – und jetzt? Wie sind Sie eigentlich während der Rentenantragstellung krankenversichert? Und wie hoch werden wohl Ihre Beiträge sein? Als zuverlässiger Partner an Ihrer Seite möchten wir Ihnen diese und andere mögliche Fragen rund um die Kranken- und Pflegeversicherung beantworten.

1. Welche Voraussetzungen müssen Sie als Rentenantragsteller für die Versicherung erfüllen?

Damit Sie in der Zeit der Rentenantragstellung bei uns als versicherungspflichtig geführt werden, müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Sie haben Anspruch auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung – und diese auch beantragt.
- Sie haben die erforderliche Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt.
- Die Rente wird von Ihnen noch nicht bezogen.

Die erforderliche Vorversicherungszeit kann bei Beantragung einer Hinterbliebenenrente auch durch den verstorbenen Ehepartner erfüllt worden sein.

2. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, wenn Sie eine Waisenrente beantragen?

Bei der Waisenleistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung tritt die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ein, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Anspruch besteht und die Leistung wurde beantragt.
- Der Hinterbliebene war vor der Stellung des Rentenantrags gesetzlich versichert.
- Der verstorbene Elternteil war als Beschäftigter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit.

Die Prüfung der Vorversicherungszeit entfällt grundsätzlich, wenn eine Waisenrente der Deutschen Rentenversicherung beantragt wird.

3. Wann ist die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller ausgeschlossen?

In diesen Fällen ist die Mitgliedschaft ausgeschlossen:

- Es besteht für Sie Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften des fünften Sozialgesetzbuchs (SGB), z. B. als Arbeitnehmer.
- Sie sind nach § 6 SGB V versicherungsfrei (z. B. Beamte).
- Sie üben eine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit aus.

4. Wann beginnt und wann endet die Mitgliedschaft?

Die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller beginnt frühestens mit dem Tag der Stellung des Rentenantrags.

Die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller endet einen Tag vor dem Beginn des Rentenbezugs. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft auch an dem Tag enden, an dem der Rentenantrag zurückgenommen oder die Ablehnung des Antrags unanfechtbar wird.



5. Wie werden die Beiträge berechnet?

Bei der Berechnung Ihrer Beiträge ist die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Hierzu zählen in der Regel alle **Einnahmen**.

Der Begriff „**Einnahmen**“ bezieht sich auf die **Brutto-Einnahmen**. Bei Einnahmen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend.

Zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen unter anderem folgende Einkunftsarten:

- Versorgungsbezüge
- Arbeitseinkommen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen
- Unfallrenten
- Ausländische Renten

Der Gesetzgeber hat eine **Mindestbemessungsgrenze** festgelegt, von der mindestens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt **monatlich 1.178,33 Euro**.

Die Beitragsbemessungsgrenze, von der **höchstens Beiträge** zu berechnen sind, beträgt **monatlich 5.175,00 Euro**.

6. Wie wird der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag berechnet?

- Bei der Berechnung Ihres **Krankenversicherungsbeitrags** wird grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % zugrunde gelegt. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz von 1,49 %.
- **Für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen** ist bei der Beitragsberechnung der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % maßgeblich. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz von 1,49 %.
- Für Renten aus dem Ausland sowie Renten der Alterssicherung der Landwirte werden die Beiträge mit einem Beitragssatz von 7,3 % und dem halben kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz von 0,745 % berechnet.
- Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 3,4 %. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung von 0,6 % (bis 30.06.2023 betrug der Zuschlag 0,35 %). Ausgenommen von dem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor dem 01.01.1940 geboren wurden. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird, z. B. mit einer Geburtsurkunde.

Seit dem 01.07.2023 werden Eltern mit mehreren Kindern ab dem zweiten bis zum fünften Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres um jeweils 0,25 % entlastet.

Sie möchten mehr zu den Beitragssätzen in der Pflegeversicherung erfahren?

Schauen Sie einfach auf unsere Internetseite unter mobil-krankenkasse.de/pv-beitrag oder scannen Sie diesen QR-Code:



7. Wann sind Sie beitragsfrei versichert?

In folgenden Fällen sind während der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller keine Beiträge zu zahlen:

- Sie haben eine Witwen- bzw. Witwerrente beantragt und Ihr verstorbener Ehepartner war bereits aufgrund eines Rentenbezugs in der Krankenversicherung der Rentner versichert.
- Sie haben eine Waisenrente bzw. Waisenleistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung beantragt und haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Sie wären ohne die Versicherung als Rentenantragsteller in der gesetzlichen Familienversicherung.

Die Beitragsfreiheit gilt nicht, wenn Sie Arbeitseinkommen beziehen oder Versorgungsbezüge erhalten und diese Einnahmen monatlich zusammen den Betrag von 169,75 Euro übersteigen.

Renten aus dem Ausland sind unabhängig von ihrer Höhe beitragspflichtig.

Wichtig: Alle genannten Informationen beziehen sich auf das Jahr 2024.

Weitere Informationen zum Thema Rentenantragstellung finden Sie auch unter deutsche-rentenversicherung.de

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich.

Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an.
Ihre kostenlose Service-Hotline:

0800 255 0800

mobil-krankenkasse.de